

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^{ro} 14.

Kronstadt, den 17. Februar.

1842.

Siebenbürgen.

Szászváros, 7. Februar. Mit dem tiefsten Schmerz und der größten Indignation hat das Szászvároser Stuhls-Publikum die im Erdély Hiradó enthaltene und auch durch anderweitige zuverlässige Berichte bewahrheitete Nachricht vernommen, daß die diesseitigen Landtagsdeputirten Lészai und Loréni, der denselben ertheilten Instruction und dem Beschlusse der sächs. Nationalversammlung entgegen, sich in den, der gesammten Nation so überaus theuren Angelegenheiten der deutschen Sprache von der Nation ganz getrennt und uneingedenk des ihnen geschenkten Zutrauens, uneingedenk ihrer Eidespflicht als sächsische Nationalbeamten, ihrer Würde als Landtagsdeputirten und ihrer Ehre als redliche Männer im Widerspruch mit der ihnen ertheilten Instruction, die Hand zur Schwäherung der sächsischen National-Freiheiten und Rechte geboten haben.

Daß nun bei solchem Benehmen der vorbenannten Landtagsdeputirten die Vertretung der Interessen dieses Stuhls-Publikums, und in wie weit dasselbe ein integrierender Theil des sächsischen Nationalkörpers ist, auch der Interessen der gesammten Nation, nicht weiter in deren Hände belassen werden konnte, ergibt sich wohl von selbst, und es sind sofort dieselben, als des ihnen geschenkten Zutrauens unwürdig, unter heutigem Tage zurückberufen, und an deren Stelle neue Landtagsdeputirte, in der Person des Ober-Notars Alexander Keserü und Präsidial-Sekretärs Fr. Wagner, mit der Weisung erwählt worden, ihre Reise nach Klausenburg unverzüglich anzutreten.

Damit jedoch auch bis dahin, wo die neuermählten vorbenannten Landtagsdeputirten daselbst eintreffen werden, den Rechten und Freiheiten der sächsischen Nation durch die von Seiten der fürgewesenen Deputirten Lészai und Loréni abgegebene, der erhaltenen Instruction widersprechende Erklärung kein Eintrag zugehe, so ist aus Rücksicht dessen, daß etwa der die ungarische Sprache betreffende Repräsentationsentwurf von den Ständen bereits in Verhandlung genommen worden sein dürfte, den sächsischen Herren Landtagsdeputirten eine von Seite dieses Stuhls-Publikums verfaßte und an die Landesstände gerichtete

Protestation, worin die durch Lészai im Landtage abgegebene Erklärung solenniter widerrufen, und dem von den 20. sächsischen Nationaldeputirten gegen den Beschluß der Landesstände eingelegten Protest beigetreten wird, estaffelaliter mit der Bitte zugesendet worden, solche den Ständen ungesäumt vorlegen und auf die Einprotokollirung derselben dringen zu wollen.

Zugleich wurde von Seite dieses Stuhls-Publikums darauf angetragen, daß bei dem Umstande, wo nunmehr nicht bloß 10 sächsische Publica, sondern 11; mithin die gesammte sächsische Nation gegen den Beschluß der Landesstände Verwahrung eingelegt habe, der in Bezug auf diesen Gegenstand von den Ständen allerhöchst Sr. Maj. zu unterbreitenden Repräsentation die Beidrückung des sächsischen Nationalsegels verweigert werde, und daß dieses Stuhls-Publikum es überhaupt auch für höchst nothwendig erachte, in dieser für die sächsische Nation so höchst wichtigen Angelegenheit zur Wahrung ihrer Gerechtsamen und Freiheiten eine Deputation an allerhöchst Sr. Majestät abzuordnen. (Sieh. Vote.)

Landtags-Nachrichten.

Der 27 Jan. von 1842 wird in unsern Annalen immer ein merkwürdiger Tag bleiben. Denn an diesem Tage wurde die im Interesse der ungarischen Nation liegende weitere Ausbreitung ihrer Sprache und die Erhebung derselben zur diplomatischen Landesprache mit gutem Erfolg betrieben. Es ist nicht nöthig es erst zu sagen, daß die Nationalität der wahre Grund und Verbindungseisen des regen öffentlichen Lebens, die Sprache hingegen der Grund- und Verbindungsstein der Nationalität sei; es ist nicht nöthig, erst zu bemerken, was für wichtige Resultate die erfolgreiche Entscheidung dieser Nationalfrage herbeiführen wird, denn wem sollte dieses im Jahre 1842 nicht von selbst einleuchten? Wir wollen also vom Gang dieser Verhandlung nur eine kurze Skizze entwerfen. Diese Sprach- und Nationalfrage wurde zuerst vom Deputirten des Záránder Comitats Dionis Kozma, dann vom Deputirten des Unteralbenser Comitats B. Dionis Komény, der ihnen von ihrem Bevollmächtigten mitgegebenen Anweisung gemäß in Bewegung gebracht, und der öffentlichen Berathschlagung anempfohlen. Der

Vorschlag Beider unterschied sich bloß durch eine kleine Schwärzung. 1. Verlangten die Zaränder, daß die ungarische Sprache gleich nach Bekanntmachung der Landtagsartikel, oder in der Hoffnung, daß dieser die Sprache betreffende Gesetzartikel noch während gegenwärtigen Landtags allerhöchsten Orts werde bestätigt und zu einem allgemeinen Gesetze werde erhoben werden, gleich nach Beendigung dieses Landtags in ganz Siebenbürgen zur allgemeinen diplomatischen Sprache sollte erhoben werden; der Unteralbenser hingegen verlangte: daß hinsichtlich der edlen sächsischen Nation, so auch hinsichtlich der Mitglieder der unirten und nicht unirten griechischen Kirche, so auch anderer, welchen die ungarische Sprache fremd ist, dieses Sprachgesetzes nur nach Verfluß von 10 Jahren seine Wirksamkeit erhalten sollte. Hinsichtlich der edlen sächsischen Nation insonderheit waren die Deputirten der beiden genannten Comitats übereinstimmend der Meinung, daß die Sachsen bei Verhandlung ihrer Angelegenheiten unter einander im Gebrauch ihrer deutschen Muttersprache nicht sollten beschränkt sein; Niemanden sei auch nur der Gedanke eingefallen, sie in soweit beschränken zu wollen. — 2. Verlangte der Deputirte des Zaränder Comitats, daß der die ungarische Sprache betreffende und der allerhöchsten Bestätigung zu unterlegende Gesetzartikel in ungarischer Sprache verfaßt werden sollte; der Deputirte des Unteralbenser Comitats hingegen war der Meinung, das Gesetz hierüber möchte lieber lateinisch geschrieben werden, damit nicht die Abänderung bisheriger Formalität die Sache verzögere. Die Meinung beider Comitats wurde von mehreren Mitgliedern des Landtags mit Beifall unterstützt. Was die eine Meinung Betreff der Sachsen anbelangt, so wurde auch diese auf zweierlei Art modificirt, nämlich der Regalist Graf Dominik Teleki, den auch die Mehrheit mit ihrem Beifall zu unterstützen schien, war der Meinung: daß man, um allen Widersprüchen, allen Besorgnissen des Verdachtes zu begegnen, die edle sächsische Nation bei dem 31. Gesetzartikel des Landtags von 1791 und bei dem bisherigen auf dieses Gesetz gestützten Gebrauche (status quo) belassen sollte, ohne einen Zeitraum zur Einführung der ungarischen Sprache zu bestimmen, welcher Meinung auch die meisten mit der Erklärung beistimmten, daß hiebei bloß die ungarische und lateinische Sprache verstanden werden sollte, deren sich diese Nation in ihren Berichten an Hof und an das Landesgubernium bedienen könnte. Die Meinung von 20 Deputirten der edlen sächsischen Nation ging dahin, sie seien bereit, ihre Beistimmung dazu zu geben, daß die ungarische Sprache in der Mitte der Ungarn und der Szekler zur allgemeinen Geschäftssprache erhoben werde, aber zugleich bezogen sie sich auf die Grundsätze der Union der drei Nationen, bei der sie sich auf gleichen Fuß und auf vollkommen gleiche Rechte verbunden hätten, und fol-

gerten daraus, daß von nun an 1. die Gesetzartikel nicht nur in ungarischer, sondern zugleich auch in deutscher Sprache verfaßt werden sollten, wobei sie jedoch dem ungarischen Ausdruck einen diplomatischen Vorzug gestattete. — 2. Daß die Gubernialverordnungen an die Behörden der Ungarn und Szekler in ungarischer, an die Sachsen hingegen in deutscher Sprache abgefaßt sein sollten. — 3. Die Behörden der Ungarn und Szekler sollten verpflichtet sein, sich in der Correspondenz mit sächsischen Behörden der deutschen Sprache zu bedienen. — Von dieser Meinung wich die Ansicht des Brooscher Deputirten Anton Leszai und seines Collegen ab. Diese waren der ihnen von ihren Bevollmächtigern gegebenen Anweisung zufolge der Meinung, es sollte anstatt der ausgestorbenen lateinischen Sprache, die ungarische zur allgemeinen Geschäftssprache erhoben, übrigens die den Büttchriften der Sachsen beigegebenen Documente, wenn sie auch in deutscher Sprache verfaßt wären, vom k. Gubernium sowohl, als auch von den Behörden der Ungarn und Szekler angenommen, die der Landesbuchhalterei vorzulegenden Allodialrechnungen in deutscher Sprache verfaßt, in aller andern Hinsicht dagegen sollte die edle sächsische Nation bei ihrem bisherigen Gebrauche belassen werden.

Diese Verschiedenheit der Meinungen veranlaßte eine viertägige Verathschlagung, während man übrigens über das Princip so einig war, daß bei dem allgemeinen Zuruf des Beifalls keine Abstimmung nöthig schien. Vom Ständepresidenten wurde zuerst diese Frage aufgeworfen, ob man einen Er. Maj. zu unterlegenden Gesetzartikel Betreff der ungarischen Sprache verfaßt sollte? Es wurde abgeschlossen, er sollte verfaßt werden. Die zweite Frage war: in welcher Sprache? Mit großer Mehrheit der Stimmen wurde beschloffen, in lateinischer Sprache. Die 3. Frage war, was dieser Gesetzartikel alles enthalten sollte? Nach dem beglaubigten Landtagsprotokolle Folgendes: (Den Inhalt dieses allerhöchst Er. Maj. zu unterbreitenden Artikels haben wir bereits in unserm vorigen Blatte mitgetheilt. Als Verichtigung müssen wir jedoch anführen, daß im 6. Punkt, wo es heißt: »die siebenbürgischen Regimenter sollen ungarische Vorgesetzte haben,« man diesen Satz wie folgt lesen sollte: »auch wird bei den siebenbürgischen Regimentern das Commandowort magyarisch sein.«

Die zwanzig Deputirten der edlen sächsischen Nation erklärten sich gegen den fünften obigen Punkt mit dem Rechtsvorbehalte, daß ihre gesetzlichen Gegenstände sowohl dem Landtagsprotokoll einverleibt, als auch dem Berichte an Allerhöchsten Hof beigegeben werden sollten.

Diesen Gesetzartikel werden die Stände mit einem Bericht zur Allerhöchsten Bestätigung Er. Majestät

unterbr
ses Ge
stätigt
In
Gesetz
die syst
Berath
ihre B
der gel
Deputa
welche
das G
men, u
ben w
höchste
setz be
wandte
erneuer
Rechts
ersten
die S
gen A
Anstalt
stand
ständli
berni
mit se
wurde
Proto
faßte

burgen
gestor

*
bei un
etliche
zugef
nen, j
versch
kation
hier
dem v
so wu
wala
ausge
Zufu
meist
Unru
Poste
diese
Jat

125

unterbreiten, und bitten womit Allerhöchst dieselben dieses Gesetz noch während gegenwärtigen Landtags beständig herabzusenden geruhen mögen.

In der Landtagssitzung vom 4. Febr. wurden die Gesetzkartikel und Berichte, welche die Huldigung und die systematischen Deputationen betreffen, in allgemeine Berathschlagung genommen und nachdem die Stände ihre Bemerkungen hierüber beendigt hatten, im Sinne der gesetzlichen Anordnung von 1791, im Wege einer Deputation dem königl. Landesgubernium übermittelte, welche Deputation mit dem Bescheide zurückkam, daß das Gubernium das Mitgetheilte in Berathung nehmen, und den Gegenbericht durch seine Deputirten geben werde. Hinsichtlich des Punktes, in dem dem Allerhöchsten Hof zu unterlegenden und das Huldigungsgesetz betreffenden Berichte, in welchem auf die zugewandten Theile Siebenbürgens Bezug genommen wird, erneuerten die Deputirten des Kraßnaer Comitats den Rechtsvorbehalt, den sie gleich bei Gelegenheit ihrer ersten Erscheinung zu Protokoll gegeben hatten. Auch die Stände bezogen sich neuerdings auf ihren damaligen Abschluß, vermöge dessen sie sich vorbehielten ihre Ansicht und Meinungen hierüber, sobald dieser Gegenstand zur öffentlichen Berathung kommen würde, umständlicher aus einander zu setzen. Nachdem das k. Gubernium die eben berührten Gesetzkartikel und Berichte mit seiner Bemerkung darüber zurückgeschickt hatte, so wurden nicht nur diese, sondern auch der von einem Protonotarius Betreff der ungarischen Sprache verfaßte Gesetzkartikel und Bericht öffentlich vorgelesen.

Egidius Darnocy von Várna k. Klausenburger Dreißigst-Registramts-Kontrollor ist am 6. Febr. gestorben.

Walachei.

** Braila, den 31/19 Jän. Endlich ist es auch bei uns mit dem Winter Ernst geworden; wir hatten etliche Tage so starke Kälte, daß nun selbst die Donau zugefroren ist. Schnee gibt es hier aber fast gar keinen, jedoch gegen Bukarest hin soll die Poststraße so verschneit sein, daß über acht Tag lang die Kommunikation mit Braila gesperrt war, und zwei Posten nicht hier anlangen konnten. Da man nun hier nichts von dem vielen Schnee auf dem Bukurester Wege ahnte, so wurde das Ausbleiben der Posten selbst von den walachischen Beamten auf eine sehr beunruhigende Weise ausgelegt. — Man glaubte allgemein, es müßten in Bukarest aus Ursache des Landtages, dessen Deputirte meist der Oppositionspartei angehören sollen, ernstliche Unruhen ausgebrochen und diesermwegen der Abgang der Posten verhindert worden sein. Nun sind aber alle diese Besorgnisse wieder zerstorben.

Der neue hiesige Diskriminitor, Herr Obrist von Jakobson hat bereits mehrere das allgemeine Wohl

sehr begünstigende Verfügungen, besonders in der Gesindeordnung erlassen. Es wäre nur zu wünschen, daß selbe auch überall willigen Anklang fänden; aber es gibt hier viele Personen, die eine jede Verordnung, welche wenn auch das allgemeine Beste zum Ziele habend, doch nicht ganz nach ihrem Sinne schmeckt, gleich als eine von Seiten der Regierung eigenmächtige Einschränkung der Freiheit ausschreien. Solche Menschen wissen wirklich nicht, daß wahre Freiheit nie ohne Gesetze existiren könne, und Anarchie nicht Freiheit sei.

Die seit einem Jahr hier erschienene Handelszeitung in walachischer und italienischer Sprache: Mercurio ist an der galoppirenden Schwindsucht ihrer Finanzadern verschieden. Wilhelmi.

Weltchronik.

Deutschland. Aus Regensburg meldet die dortige Zeitung vom 23. Jan., daß Se. Durchlaucht der Herr Fürst Paul Eszterházy, k. k. österreichischer Botschafter am Londoner Hofe, welcher auf seiner Reise nach London am 11. d. dahier eingetroffen ist, in dieser Stadt durch Unwohlsein zurückgehalten werde. Auf die Nachricht von der Erkrankung ihres Gemahls hat sich auch die Frau Fürstin Eszterházy hierher begeben.

Ein Schreiben in der allgemeinen Zeitung vom Main enthält Folgendes: »Die Gazette de France und der Univers haben eine Discussion, die wir der Kenntniß deutscher Leser nicht entziehen dürfen. Sie werden daraus entnehmen, wie es in Frankreich in den Köpfen solcher Publicisten ausseht, deren Organe bestimmt sind, die Grundsätze einer mächtigen politischen Partei zu vertreten. — »Der Univers,« so ruft die Gazette vom 11. d. M., »der Univers kann nichts als uns verläumdern. Er behauptet, wir greifen die legitimen Könige an, wenn wir Frankreichs natürliche Gränze fordern! Lächerliche Behauptung! Was fordern wir? Von Preußen die Rheingränze, von Sardinien Savoyen. Nichts ist billiger, und die Ausführung die leichteste Sache von der Welt! Ein Congress hat die Länder früher vertheilt, ein Congress kann sie wieder vertheilen.« »Ich gehe nach dem Orient — schrieb Kaiser Alexander im Jahre 1820 an den Herzog von Richelieu — nehmen Sie die Karte, einen Cirkel und sehen Sie, was Ihnen conveniren kann!« Auch braucht Niemand zu verlieren. Preußen cedirt zwar die Rheinlande, aber man bewege dagegen die Königin Victoria ihm Hannover abzutreten, was sie gern thun wird, man braucht ihr nur Aegypten und den Euphrat zu überlassen (abandonner!) Sardinien tritt uns Savoyen ab; gut! Aber Oesterreich gibt ihm dafür die Lombardei, und nimmt sich die türkischen Donauprovinzen, so wie Rußland sich gleichfalls im Orient ausdehnt. So verstehen wir die Wiederherstellung der Freiheit Polens und Italiens. In der That,

die Kombardei an Sardinien für Savoyen gegeben, wäre keine üble Entschädigung!« — So die Gazette de France. Was soll man nun zu einem solchen von Unstun und Wahnsinn strotzenden Artikel sagen, und zwar von dem Hauptorgan jener großen politischen Partei der Legitimisten, die sich selbst für das Vollblut aller nationalen Vortrefflichkeit, für das echte Franzosenthum par préférence ausgeben. Daß bei den Franzosen überhaupt in einer politischen Frage das Recht nie in Erwägung kommt, nur der Vortheil, daß ihnen die Gloire statt jeden Princips gilt, haben wir schon hundertmal dargethan, es sollte uns auch im gegenwärtigen Fall nicht Wunder nehmen. Aber was soll man von politischen Stimmführern der Presse sagen, die nicht einmal wissen, daß Hannover zu Deutschland, und nicht zu England gehört, und daß die Königin Victoria so wenig damit zu schalten hat, als mit der Franche-Comté oder der Picardie; eine Sache, die den französischen Publicisten jeder Schulknabe in dem entferntesten Winkel Deutschlands jeden Augenblick lehren kann! Was soll man zu einem politischen Adepten sagen, der da meint, irgend ein Congress in der Welt werde es sich zur Aufgabe machen, oder könne je damit zu Ende kommen, einen solchen Weichselkopf von Widersinn, wie diese Ländertheilungen und Länderaustausche zu schlichten und zu entwirren. In der That, deutsche politische Kannegießer der niedrigsten Ordnung, Eckensteher, Fiaker müßten viel süßen Wein getrunken haben, um den Faselien solcher französischen Doktoren politischer Wissenschaft gleichzukommen. »Gib mir dein Weib, und nimm das meines Nachbars; deines ist zwar schön, und seines garstig, da mir aber deines gefällt, so hat das nichts zu sagen. Nimm das Pferd deines andern Nachbars dazu als Aequivalent, es hat zwar nur drei Beine, das macht aber auch nichts! Deine Nachbarn werden sich etwas bei ihren Nachbarn holen, und der letzte — nun der zahlt eben die Zeche!« Das ist französische Staatsweisheit. Und nun geht deutsche Freiheitskünstler, geht, lernt, bewundert, ahmt nach! — Wie lange wird es wohl dauern, bis die Franzosen bei all ihrem Geiste nur die kleine Dosis Menschenverstand für den Hausgebrauch haben werden! — Wir möchten gern billig und gerecht gegen sie sein, aber kann man anders urtheilen, so lange Principienlosigkeit und Eitelkeit auch die Begabtesten zur Nartheit steigern? Die Vernünftigen bleiben leider immer rari nantes in gurgite vasto.»

Spanien. Ein Madrider Blatt, »el Correspondente«, vom 4. Jan. sagt: In dem Gesetzentwurf in Betreff der kirchlichen Organisation bemerkt man folgende Verfügung: Art. 1. Es soll in Spanien für kirchliche Prozesse keine andere Jurisdiction geben, als die gewöhnliche Diözesangerichtsbarkeit mit der Appellation an die unmittelbaren Obern in Gemäßheit der Kanons

der spanischen Kirche; 2) die Nation gestattet keine fremde geistliche Jurisdiction. Die streitigen Angelegenheiten können sonach nur in den Metropolitanprovinzen Spaniens geschlichtet werden; 3) die Nation verzichtet auf die den Bitten Karls III. durch das Breve vom 26. März 1774 zugestandenen Privilegien und Gnaden. Das Tribunal der Rota und der apostolischen Nuntiaturs bleibt sonach abgeschafft; 4) die Nation verzichtet gleichfalls auf das von dem Könige Karl I. durchgesetzte Vorrecht, daß die Nuntien Sr. Heiligkeit in diesem Königreich eine Jurisdiction ausüben sollen. Die spanische Nuntiaturs ist sonach abgeschafft. — Andern Verfügungen zufolge sind und bleiben abgeschafft: die privilegierte kirchliche Jurisdiction der Militärorden, das spezielle Tribunal der Orden, das der apostolischen Junta, das der Versammlung des heiligen Johann von Jerusalem. Die Regierung erkennt nicht ferner an die vorgebliche unmittelbare Abhängigkeit der Bischöfer von Leon und Oviedo von dem apostolischen Stuhl. Sind und bleiben abgeschafft die Tribunale in Streitsachen der geistlichen Konservatoren und die der sogenannten Kirchenvisitation. — Das Generalvikariat des Heeres ist aufgehoben. Von heute an wird die spanische Kirche keine Gerichtsbarkeit mehr ausüben, außer in rein geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten. Die im Augenblick der Schließung der Rota bei diesem Tribunal noch anhängigen Prozesse sollen der Metropolitanjurisdiction von Santjago unterlegt werden.

Großbritannien. London, 23. Jan. Die Lauffeier in Windsor endigte heute (25) um halb 3 Uhr Nachmittags. Der Prinz von Wales erhielt die Namen »Albert Edward« beigelegt, wonach »Albert I.« sein vereinzelter Regierungsname sein würde.

Das vereinigte Königreich hat auch seine Händel über gemischte Ehen. Der Sun schreibt: »Ein so eben von der irischen Queensbench gefällter Entscheid wird Schrecken in viele Familien bringen. Alle in Irland von presbyterischen Geistlichen getrauten Ehen, in denen nicht beide Eheleute der presbyterischen Kirche angehören, sind für ungiltig erklärt. Nun leben in der Provinz Ulster allein über 600,000 Presbyterianer, und es war bisher nichts gewöhnlicher, als daß Ehen zwischen Presbyterianern und Mitgliedern anderer Confessionen von presbyterischen Geistlichen eingesegnet wurden.«

Verpachtungs-Anzeige.

Den 21. Febr. l. J., als an einem Montag, Vormittag um 9 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhause der Bognerische Maierhof in der Blumenau auf 7 Jahre und 7 Monate in Pacht überlassen werden.

Kronstadt, den 16. Februar 1842.

Der Magistrat.